

## **Hinweise für die Sitzungen der Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach in einer epidemischen Lage als Anlage zur Sitzungseinladung**

Auf Grund der bestehenden epidemischen Lage ist für die Sitzung der Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach im Ratssaal Bensberg zu beachten:

Sitzungen finden mit Ausnahme des nicht öffentlichen Sitzungsteils grundsätzlich öffentlich statt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass jeder Besucherin/jedem Besucher Zugang zum Sitzungssaal zu gewährt ist, falls dessen Kapazitätsgrenze erreicht ist.

Die Stühle und Tische im Sitzungsbereich sind den Mitgliedern des Ausschusses vorbehalten, die Presseplätze an der vorderen Wendeltreppe der Presse und die Verwaltungsplätze an der Hofseite den Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern. Die Stühle auf dem Balkon, unter oder auf denen ein Tischmikrofon platziert ist, sind vorrangig ebenfalls Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern vorbehalten, die gebeten werden, den Balkon über die hintere Wendeltreppe zu betreten und zu verlassen.

Die übrigen Plätze auf dem Balkon können von den Besucherinnen und Besuchern genutzt und von diesen über die vordere Wendeltreppe erreicht werden. Auch die Stühle im Bereich der Wand gegenüber dem Haupteingang des Sitzungssaales können wie üblich von den Besucherinnen und Besuchern genutzt werden.

Sind alle Besucherinnen- und Besuchersitzplätze besetzt, so ist die Kapazitätsgrenze des Saales für Besucherinnen und Besucher erreicht und diese werden für einen solchen Fall gebeten, den Saal erst dann zu betreten, wenn eine Besucherin oder ein Besucher einen Sitzplatz freimacht und den Saal verlässt. Die Stühle dürfen nur durch den Sitzungsdienst der Verwaltung verschoben oder durch zusätzliche Sitzgelegenheiten ergänzt werden.

Zur Handhygiene können der Desinfektionsmittelpender im Untergeschoss des Rathauses und die Handwaschbecken/Desinfektionsmittelpender in den Toiletten genutzt werden.

Bei einem an fünf aufeinanderfolgenden Tagen festgestellten 7-Tage-Inzidenzwert in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt oder im Land ab 35 dürfen gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 CoronaSchVO an kommunalen Gremiensitzungen und anderen Veranstaltungen im Sinne der CoronaSchVO in Innenräumen nur noch immunisierte oder getestete Personen teilnehmen.

Der erforderliche Nachweis einer Immunisierung oder Testung (nicht älter als 48 Stunden) wird gemäß § 4 Absatz 5 CoronaSchVO beim Zutritt am Saaleingang kontrolliert.

Personen, die den Nachweis nicht führen, sind von der Teilnahme auszuschließen (§ 4 Absatz 5 Satz 3 CoronaSchVO). Dies gilt sowohl für die teilnehmende Öffentlichkeit, als auch für die teilnehmenden Gremienmitglieder.

Während der gesamten Sitzung gilt an den Sitzplätzen weder Abstandspflicht noch Maskenpflicht. Beim Betreten des Gebäudes bis zum Einnehmen des Sitzplatzes bzw. beim Verlassen des Sitzplatzes bis zum Verlassen des Gebäudes ist eine medizinische Maske zu tragen und sind die geltenden Abstandsregeln zu beachten.

Im Falle einer geheimen Abstimmung wird das Prozedere durch die Sitzungsleitung dargestellt. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass die stimmberechtigten Mitglieder einzeln aufgerufen werden und unter Verwendung eines eigenen Stiftes einzeln ihre Stimmen abgeben und einzeln in die Stimmzettelbox einwerfen müssen, ohne dass sich dabei Warteschlangen bilden.